

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 08.06.2015 einstimmig beschlossen, die Richtlinie für die Förderung von Photovoltaikanlagen dahingehend auszuweiten, als auch im Gemeindegebiet gelegene Anlagen, die nicht im Konzessionsgebiet der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH liegen, von der Förderung seitens der Stadtgemeinde Rottenmann mitumfasst sein können. Dementsprechend lautet die Richtlinie

Förderung von Photovoltaikanlagen

Im Sinne einer umweltschonenden Gewinnung von Energie erlässt die Stadtgemeinde Rottenmann nachfolgende

RICHTLINIEN

für die Förderung von im Gemeindegebiet errichteten

PHOTOVOLTAIKANLAGEN

1. Förderungswürdig sind Photovoltaikanlagen, aus welchen der Strom ins Netz der Städtischen Betriebe Rottenmann GmbH eingespeist wird bzw. für welche gleichzeitig auch
 - der Anspruch auf Gewährung einer **Landesförderung** besteht. Entgegen den Anspruchsvoraussetzungen für die Landesförderung kann die Förderung jedoch nur pro Objekt bzw. Parzelle beantragt werden.
 - eine **Förderung seitens der Städtischen Betriebe** gewährt wird, und zwar nach Prüfung der Förderungswürdigkeit durch die Geschäftsführung der Städtischen Betriebe. Die Stadtgemeinde Rottenmann schließt sich in ihrer Beurteilung insofern der Geschäftsführung der Städtischen Betriebe an.

Die Förderung ist als Einmalbetrag gestaltet und umfasst folgende Förderbeträge:

- **€ 100,00 pro kWp bis zu einer Maximalförderung von 5 kWp**

neben

- **€ 50,00 pro kWp bis zu einer Maximalförderung von 5 kWp**
(zusätzlich geplanter Auszahlungsbetrag seitens der Städtischen Betriebe).

2. *Sollte sich die Photovoltaikanlage zwar im Gemeindegebiet, jedoch nicht im Konzessionsgebiet der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH befinden, wird die*

Stadtamt Rottenmann

Fördersumme seitens der Stadtgemeinde Rottenmann dennoch ausbezahlt, wenn ein Anspruch auf Gewährung einer Landesförderung besteht. Dabei ist eine Förderung seitens der Städtischen Betriebe nicht Voraussetzung. Die Höhe der Förderung pro Objekt bzw. Parzelle umfasst dabei:

- **den Einmalbetrag von € 100,00 pro kWp bis zu einer Maximalförderung von 5 kWp.**
3. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
 4. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen und im Voranschlag angesetzten Mittel.
 5. Diese Richtlinien treten mit dem Tag des heutigen Gemeinderatsbeschlusses in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Alfred Bernhard
Bürgermeister



Angeschlagen am:
Abgenommen am:

19. Juni 2015 }
06. Juli 2015 } *GB*